

LEGENDE
Geplante Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen den Plänen „Lageplan Genehmigungsantrag Einteilung NV“ vom 20.01.2016 und „Höhenplan Schallschutzwand“ vom 11.10.2016 Bovenkerk & Partner Ingenieurgesellschaft und „Geländeschritt Grenze Schleitling Schneiders“ vom 08.02.2017 Architekturbüro Bünig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)
(§§ 9 und 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)
Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

- Die Ausnahmen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) gem. § 6a Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). Von Satz 1 ausgenommen sind Elektrotankanlagen (Ladestationen).
- Im Erdgeschoss zur Raiffeisenstraße/Blumenkampfer Straße sind Wohnnutzungen nicht zulässig gem. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO.
- Im Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes, Blatt 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)
Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

- Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)
 - Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante und für die Anlagenhöhe (AH) der höchste Punkt der Anlage ohne Vegetation maßgebend.
 - Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung baulicher Anlagen (GH und AH) ist Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im
 - MU 1 bis zur GRZ von 0,93
 - MU 2 bis zur GRZ von 0,95
 überschritten werden. § 19 (4) Satz 2 und 4 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes § 19 (4) Satz 3 BauNVO.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

- Im **Teilgebiet MU 1** dürfen die
 - Baugrenzen von
 - Dachvorsprünge und Vordächern** bis max. 1,5 m,
 - Überdachungen über erdgeschossigen Hauseingängen** bis max. 2,0 m zum öffentlichen Verkehrsraum,
 - Balkonen** bis max. 1,5 m,
 - Treppenhäusern und Treppen** bis max. 1,5 m und
 - Lichtschächten** bis max. 0,5 m überschritten werden.
- Im **Teilgebiet MU 2** dürfen die
 - Baugrenzen von
 - Dachvorsprünge und Vordächern** bis max. 1,5 m
 - Überdachungen über erdgeschossigen Hauseingängen** bis max. 2,0 m zum öffentlichen Verkehrsraum
 - Balkonen** bis max. 1,5 m,
 - Lichtschächten** bis max. 0,5 m überschritten werden.

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

- Die maßgebende Höhenlage ergibt sich aus den in der Planzeichnung „Geplantes Geländeneiveau“ eingetragenen Geländehöhen. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die Schallschutzwand ist mit einer Mindesthöhe von 2 m über dem geplanten Gelände der Stellplatzanlage zu errichten. Die Wand muss gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen. Die Abschirmung auf der den Parkplatz zugewandten Seite muss bis zu einer Höhe von ca. 1 m schallschuttbildend gestaltet sein. Die Wand ist ab einer Höhe von 0,8 m auf einer Länge von 2,0 m gemessen vom Wandbeginn an der Blumenkampfer Straße blickdurchlässig auszuführen – s. H.Nr. 9.
- Die Schallschutzwand ist mit einer Mindesthöhe von 1,5 m ausgehend von der Baugrenze auf einer Länge von 4,0 m bis auf eine Höhe von 0,7 m abfallend jeweils bezogen auf die geplante Fußweggeländehöhe zu errichten. Die Wand muss lückenlos an die Gebäudefassade anschließen. Die Wand muss gemäß Nr. 7.4 der DIN ISO 9613-2 über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen. Die Wand muss bis zu einer Höhe von 1 m schallschuttbildend und die schallschuttbildende Seite der Tiergaragenzufahrt zugewandt sein. Die Wand ist ab einer Höhe von 0,8 m blickdurchlässig auszuführen – s. H.Nr. 9.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 BauO NRW)

- Die Stellplatzanlage ist übergangslos grenzüberschreitend zwischen den Flurstücken 902 und 903 (Gemarkung Hamminkeln, Flur 22, Katasterstand: Mai 2015) unter Beachtung der eingetragenen Geländehöhen in der Planzeichnung „Geplantes Geländeneiveau“ anzulegen. Oberirdische Mauern, Hecken, Zäune und Werbeanlagen sind in einem Bereich von 2,0 m beidseitig der in Satz 1 genannten Flurstücksgrenze unzulässig, wenn sie nicht im Blatt 2 zeichnerisch eingetragen sind. Bordsteine sind in dem in Satz 2 genannten Bereich zur Flurstücksgrenze nicht zwingend anzulegen, wenn dann aber mit einer maximalen Höhe von 0,15 m über dem geplanten Geländeneiveau von 22,67 m, bezogen auf NHN (s. Hinweis Nr. 10). Bei nicht angelegtem Bordstein ist dafür Sorge zu tragen, dass dadurch keine Grenzüberschreitung zwischen MU 1 und MU 2 für motorisierte Fahrzeuge geschaffen wird. Kann eine Überfahrbarkeit nicht verhindert werden, muss diese durch andere geeignete bauliche Maßnahmen, z.B. Poller oder Grünstreifen, ergänzend verhindert werden.
- Eigenständige Werbeanlagen sind nur mit einer Beleuchtung in tageslichtweiß (5300 bis 7000 Kelvin) mit einer maximalen Werbeflächenbreite-höhe von jeweils 2,3 m ohne Blink- und/oder Wechselwerbung mit einer maximalen Gesamthöhe von 5,5 m über dem geplanten Geländeneiveau von 22,75 m bezogen auf NHN zulässig.
- Die grenzüberschreitende Schallschutzwand ist grenzüberschreitend einheitlich in Material und Farbgebung zu gestalten.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)
(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Das Auftreten von **Kampfmittelresten** im Plangebiet ist nicht völlig auszuschließen. Vor Baubeginn sind eventuell erforderliche Maßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 05, 40408 Düsseldorf, abzustimmen. Aktuelle Informationen können beim Ordnungsamt der Stadt Hamminkeln nachgefragt werden.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 und (4) BauGB – s. TF Nrn. 9 und 10
- Beim Auftreten **archäologischer Bodenfunde** und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Str. 3, 46509 Xanten, Telefon (02801) 776290, Fax (02801) 776233 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
- Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorwiegend im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen. Werden während der Baumaßnahme **Verunreinigungen** festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und die **Untere Bodenschutzbehörde Kreis Wesel** unverzüglich zu benachrichtigen.
- Für das Plangebiet ist eine **Löschwasser**versorgung von mindestens 1.600 bis 3.200 l/min (je nach Brandausbreitungsgeschwindigkeit) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweischildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser- und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweischilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
- Grundlage für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** ist der § 44 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG).
Eine Bodenuntersuchung u. a. zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist in Bearbeitung und wird spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen. Grundsätzlich ist ein Nachweis unter Zuhilfenahme der allgemeinen Anforderungen an Versickerungsanlagen (ATV 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ bzw. die das Regelwerk ersetzenden Arbeitsblätter) und der Eignung des anstehenden Bodens, auch unter dem Aspekt der möglichen Altlasten zu führen. Es liegt für einen Teilbereich des Plangebietes eine gutachterliche Stellungnahme zu **Altlasten**, Bearbeitung von Reemen & John, p/011762 vom 19. Juli 2001 vor.
- Es wird auf die §§ 39 „**Allgemeiner Artenschutz**“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „**Besonderer Artenschutz**“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.
- Wenn im Bebauungsplan **bauliche Anlagen** inkl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von > 30 m über Gelände überschreiten, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn erneut an der Bauvorhabenplanung vor Umsetzung durch die Genehmigungsbehörde oder bei Freistellung durch den Architekten zu beteiligen.
- Für die Festsetzungen maßgebend ist die **Schallimmissionsprognose** zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan. Bearbeitung: Uppenkerk und Partner. Ahaus. Nr. 03 0990 16-3, 05.09.2017. Es enthält u. a. folgende **Berechnungsannahmen**:
 - Die Anlieferung der beiden Ladelentkale darf mit insgesamt maximal zwei LKW An- und Abfahrten am Tag erfolgen. Weiterhin muss durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass eine Anlieferung innerhalb des Nachtzeitraums erfolgt.
 - Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Immissionsort Molkenstraße 2 – 4 ist eine Schallschutzwand in Höhe von 2 m und einer Länge von 50 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 902 und 903 erforderlich.
 - Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Immissionsort BV 1 im MU 1, Süd-Fassade, ist eine Schallschutzwand in Höhe von 1,5 m (Anschluss/Hauswand/Baugrenze) abfallend auf 0,7 m zur Straße und mit einer Länge von 4 m entlang der Tiergaragenzufahrt erforderlich.
 - Die Nutzung der sechs Stellflächen östlich neben der Tiergaragenzufahrt ist aufgrund der relativ großen Entfernung zum Markt nicht wahrscheinlich. Eine gewerbliche Nutzung im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ist auszuschließen.
 - Der Parkplatz zwischen den beiden Wohn- und Geschäftshäusern wird zur Nachtzeit von den Märkten nicht genutzt, weil sie nicht nach 22 Uhr geöffnet sind. Die Nutzung des Parkplatzes sollte jedoch durch eine entsprechende Beschilderung eingeschränkt werden.
 Die Schallschutzwand sichert der Bebauungsplan zeichnerisch und durch die textlichen Festsetzungen Nrn. 9 und 10 direkt. Ergänzend sichert die genannten Annahmen in der Untersuchung der Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB.
- Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke, Pflanzlisten** etc. genannt sind, können diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Hamminkeln eingesehen werden.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

- MU Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

- z. B. 1.2 Geschossflächenzahl – als Höchstmaß
- 0,6 Grundflächenzahl – s. TF Nr. 5
- z. B. III Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
- max. GH Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 4
- max. AH Anlagenhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 4

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
 - P Öffentliche Parkfläche inkl. Wartebereich Tiefgarage
 - VG Verkehrsgrünfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB
- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB
- Zweckbestimmung
 - TZ Tiefgaragenzufahrt
 - mit Gehrechten (Gr) zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - Schallschutzwand: Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 und (4) BauGB – s. TF Nrn. 9 und 10
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
 - Abgränzung unterschiedlicher Maße (z. B. § 16 (5) BauNVO)
- z. B. MU 1 Teil eines Baugebietes mit unterschiedlichem Höhenbezugspunkt und unterschiedliche Maße
- Parallele z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)
- Bemaßung z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze

Hamminkeln

- Flurbezeichnung
- 423 Flurstücknummer
- 19,29
- z. B. 61,37 58,44
- Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN), entnommen dem Höhenmaß vom 29.05.2015 ÖbVI Schammer, Wülffing, Otte
- Kanaldeckel- und Kanalschleife in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN), entnommen dem Höhenmaß vom 29.05.2015 ÖbVI Schammer, Wülffing, Otte. Die mit * gekennzeichneten Kanalschleifen wurden dem Kanalplan der Stadt Hamminkeln entnommen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017
- § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 968), in Kraft getreten am 29. November 2016
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsvorordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. AnVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Stadt Hamminkeln

in den zurzeit geltenden Fassungen


VERFAHENSÜBERSICHT

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 08.09.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.


Hamminkeln, 08.12.2017

 (Bernd Romanski) Bürgermeister

Von der frühzeitigsten Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Hamminkeln, 08.12.2017

 (Bernd Romanski) Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 15.09.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan (bestehend aus Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)) und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.09.2017 bis einschließlich 25.10.2017 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Hamminkeln, 08.12.2017

 (Bernd Romanski) Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: Mai 2015

Der Satzungsbeschluss dieser 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (bestehend aus Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)), sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.12.2017 in Kraft getreten.

Hamminkeln, 18.12.2017

 (Bernd Romanski) Bürgermeister

Borken, den 07.12.2017

 (Martin Wülffing) Öffentl. best. Verm.-Ing.



STADT HAMMINKELN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“, als vorhabenbezogener Bebauungsplan (im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB) (Planzeichnung und Text) Blatt 1 von 2

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung



Kartenhintergrund: Geodatenbasisportal © Mai 2015